

In dem Namen Gottes, Amen!

Ich Christof Merian Burckhardt, Bürger dahier zu Basel, erkläre hiermit, daß ich mich entschlossen, auf mein Gott gefälliges Absterben hin ein Testament zu errichten, da ich weder in aufsteigender noch absteigender Linie Notherben habe, und verordne demnach was folgt, nachdem ich allervorderst meine unsterbliche Seele der Barmherzigkeit Gottes empfohlen haben will.

1. Wiederrufe und erkläre ich hiermit unkräftig alle früher von mir getroffenen testamentarischen Verfügungen.
2. Soll unter die Armenanstalten der Stadt Basel und unter die Wohlthätigkeits- und gemeinnützigen Anstalten der Stadt Basel zusammen die Summe von Fünfmahlhunderttausend Franken vertheilt werden, wobei meiner geliebten Gattinn überlassen ist, die Vertheilung ganz nach ihrem freien Ermessen vorzunehmen sowohl in Bezug auf die Summe, welche sie jeder Anstalt geben wird, als wie auch hinsichtlich der Wahl der Anstalten selbst, welche sie dabei berücksichtigen will.
3. Vermache ich der evangelischen Missionsgesellschaft dahier die Summe von Zweimalhunderttausend Franken.
4. Vermache ich jedem männlichen und weiblichen Dienstboten, die sich bei meinem Absterben in unsern Diensten befinden werden, für jedes Jahr, welches sie in unsern Diensten gestanden fünfhundert Franken.
5. Den Pächtern auf meinen Gütern, dem Pächter der Mühle in Brüglingen, so wie dem Ziegler in St. Jacob und dem Wirthe daselbst, welche sich bei meinem Tode im Pacht befinden werden, ist ein Bestandzins von einem Jahre als Legat geschenkt.
6. Dem Gutsaufseher Heinrich Kapp von Mönchenstein legire ich, wenn er bei meinem Absterben noch in meinem Dienste ist zweitausend Franken.
7. Dem Aufseher Jacob Wercklin von Wiberschwiller in Lothringen, oder wenn er vor mir sterben sollte dessen Frau, oder auch nicht erlebenden Falls dessen Kindern, legire ich viertausend Franken.
8. Dem Gärtner Aloys Johannes und dessen Frau legire ich zusammen zweitausend Franken. Sollte eines derselben vor mir sterben, so fällt dieses Legat dem Überlebenden ganz zu.
9. Dessen Schwägerin Maria Anna Glaser von Reinach legire ich zweitausend Franken.
10. Den Gärtnergesellen, welche bei meinem Absterben in meinem Dienste sein werden, legire ich Jedem fünfhundert Franken.
11. Dem Jacob Seiler Vater, in St. Jacob, meinem Tagelöhner legire ich fünfhundert Franken.
12. Dem Maurer Hiltmann, welcher schon lange bei mir arbeitet, vermache ich zweitausend Franken, wenn er bei meinem Tode noch bei mir arbeitet.
13. Der Witwe meines gewesenen Gutsverwalters Herrn Friedrich Aebi selig legire ich fünftausend Franken.
14. Dem Herrn Leonhard Respinger Stockmeyer dahier legire ich zwanzigtausend Franken.
15. Dem Gärtner Johannes Wittlin von Reinach legire ich Eintausend Franken.

16. Dem Simon Tschientschy Vater soll der ihm von mir bereits ausgeworfene Jahresgehalt von eintausend Franken lebenslänglich auch nach meinem Tode ausgezahlt werden.
17. Den Armen der Gemeinde Mönchenstein vermache ich dreitausend Franken.
18. Dem Siegrist Rietschin in St. Jacob vermache ich fünfhundert Franken.
19. Dem Herrn Doctor Ostertag von Speyr dahier vermache ich als Andenken zwanzigtausend Franken.
20. Meinen Aerzten, den Herren Professoren Mieg und Jung dahier vermache ich Jedem zehntausend Franken.
21. Dem Chirurgen Xaver Schmidt dahier legire ich fünftausend Franken.
22. Meinen hiesigen Schuldnern, mit Ausnahme der Herren Banquiers, bei welchen ich Gelder auf irgend eine Weise stehen habe und der Handelshäuser, welche mir auf Obligo's oder gegen Wechsel oder in Conto Current schulden, lasse ich einen Jahreszins nach von denjenigen Capitalien, welche mir dieselben schuldig sind.

<Marg.links: Obligationen – diesen Beisatz approuvirt. sig.: Christof Merian Burckhardt>

Dem Staate lasse ich ebenfalls einen Jahreszins nach von denjenigen StaatsObligationen des Kantons Baselstadt, deren Inhaber ich bei meinem Absterben sein werde.

23. Jedem Tagelöhner, der seit fünf Jahren auf meinen Gütern gewöhnlich gearbeitet hat und nicht als solcher entlassen worden ist, vermache ich fünfhundert Franken.
24. Meinem Taufpathen, Herrn Alfred de Johann Jacob Merian legire ich zwanzigtausend Franken.
25. Jedem Kinde, welches ich ferner, oder welches meine geliebte Gattinn zur heiligen Taufe gehoben und das bei meinem Tode noch am Leben sein wird, vermache ich, wenn dasselbe mit einem von uns verwandt ist fünftausend Franken, wenn dieses nicht der Fall ist, sechshundert Franken.

Alle diese Legate sind drei Monate nach meinem Absterben zu bezahlen und zwar vollständig ohne Abzug der Erbsgebüßr, welche von der Haupterbschaft davon entrichtet werden soll, eben so auch alle andern Legate, die ich durch Beizedel noch bestimmen werde, in so fern sie nicht in Folge besonders dabei bemerkten Bestimmung erst nach dem Tode meiner Gattinn zahlbar sind.

Jedoch soll von allen Legaten ohne Ausnahme, wenn sie steuerpflichtig sind, die Erbsgebüßr von der Haupterbschaft entrichtet werden.

26. Zu meiner einzigen und wahren Universalerbinn setze ich hiermit ein meine innigst geliebte Ehegattinn Frau Margaretha Merian geborene Burckhardt, welche allervorderst den ihr laut unserm Ehevertrage gebührenden Vermögensantheil, über welchen ich nicht zu verfügen habe, eigenthümlich an sich zieht und behält und dann in Folge dieser meiner Erbseinssetzung auch mein ganzes Vermögen nach Ausweisung der bei meinem Tode fälligen Legate an sich ziehen soll, um mit demselben, so lange sie lebt, frei, ungehindert und nach Belieben zu schalten und zu walten, ohne irgend eine Hinderung und ohne Verbindlichkeit für diejenigen Verfügungen, welche ich erst auf ihr Absterben hin zu treffen veranlaßt bin, Caution leisten zu müssen, indem es mein ausdrücklicher Wille ist, daß sie mit dem ganzen Vermögen frei schalten könne, so lange sie leben wird. Es soll selbst in den

nachträglichen Dispositionen auf ihren Hinschied hin, so wie in der Befreiung von Sicherheitsstellung kein Grund liegen, dass ihr als Wittwe die freie Mittelverwaltung nicht ertheilt werde.

Bei der Vermögensausscheidung der ehelichen Gesamtmasse ist jedoch zu berücksichtigen, dass ich bereits bei meinen Lebzeiten und zwar in dem vollsten Einverständnis mit meiner innigst geliebten Ehegattinn und als Ergebnis sowohl ihres Willens, wie des meinigen, und daß wir mithin gemeinschaftlich den Neubau der St. Elisabethenkirche und eines Schulhauses anboten und bereits in Angriff haben nehmen lassen. Da nun dieses Werk nach unserm Willen in Bezug auf Solidität, Schönheit und Ausstattung möglichst vollkommen ausgeführt werden soll, so erkläre ich und empfehle, mein diesfallsiger Wunsch solle, wenn mir nicht vergönnt sein sollte, die Vollendung dieser Bauten selbst noch zu erleben, nichts desto weniger auch dann genau durchgeführt und sollen daher die Kosten, die darauf zu verwenden sind, aus ökonomischen Rücksichten nicht karg und diesem Wunsche widersprechend, zugemessen werden, da mir wesentlich daran liegt, daß das Werk, welches wir dadurch gegründet, in diesem Sinne vollendet werde.

Auch ist es nothwendig für die gehörige und entsprechende Unterhaltung dieser Gebäulichkeiten ein Capital zu gründen, aus dessen Zinsen dieselbe jeweiligen bestritten werden kann und daher soll ein solches nach billigem Ermessen und gutfindenen Falls nach dem Rathe Sachverständiger aus dem von mir hinterlassenen ganzen Vermögen der Verwaltung des Kirchen und Schulgutes zugestellt und diesem speziellen Zwecke gewidmet bleiben.

Da die Ausführung dieses Werkes bei meinen Lebzeiten auf vorerwähnte Weise angeordnet und in Angriff genommen worden und somit auch gänzlich ausgeführt werden muß, so betrachte ich diese Zusage als eine nicht auf den Todesfall gemachte Verfügung, sondern als eine bei meinen Lebzeiten aus freien Stücken übernommene Verbindlichkeit. So wie die von mir selbst bestrittenen Kosten aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse geflossen und so lange ich noch lebe, fließen werden, so sollen auch die darauf nach meinem Tode noch zu verwendenden Ausgaben so wie der Unterhaltungsfond aus der unvertheilten Vermögensmasse genommen werden, wenn ich die Vollendung der Baute je nicht erleben würde.

Da ich aber durchdrungen bin von der Dankbarkeit, welche ich Gott für die große Gnade und die vielen Wohlthaten schuldig bin, die er mir während meines ganzen Lebens hat zufließen lassen und ich mich dadurch verpflichtet fühle, sowohl nach meiner selbständigen Überzeugung, als wie auch in übereinstimmender Gesinnung mit meiner lieben Gattinn diesen Dank zu beurkunden durch Linderung der Noth und des Unglückes so wie beizutragen zur Förderung des Wohles der Menschen und zur Erleichterung der jeweiligen Durchführung der unserm städtischen Gemeinwesen obliegenden nothwendigen oder allgemein nützlichen und zweckmässigen Einrichtungen überhaupt, so verordne ich ferner:

27. Daß die Einsetzung meiner geliebten Ehegattinn zur Universalerbin meines hinterlassenen Vermögens nur eine zeitweilige sein solle und daß nach ihrem seligen Hinschiede das von mir bei meinem Tode hinterlassenen Vermögen, über welches ich nicht besonders verfügt habe, eigenthümlich zufalle meiner lieben Vaterstadt Basel. Diese zu meinem Nachlaße berufene, meiner geliebten Ehegattinn nachgesetzte Haupterbinn soll das ihr zufallende Vermögen mit Inbegriff also meiner sämtlichen Güter im Stadtbanne und den angrenzenden Bännen der Gemeinden des Kantons Basellandschaft eigenthümlich erhalten mit der ausdrücklichen und unumstößlichen Bedingung jedoch, daß dasselbe stets von dem übrigen städtischen Vermögen getrennt und für sich bestehend bleiben und besonders verwaltet werden solle, für die Unterstützung der städtischen Armenhäuser und für andere städtische Zwecke überhaupt verwendet und dieser ihm von mir hiermit gegebenen Bestimmung, so

wie der Stadtgemeinde Basel nie entzogen werden darf. Die Güter sollen wegen der Sicherheit, die sich als Anlage gewähren, beibehalten und nie verkauft werden. Es soll daher von Löblichem Stadtrathe eine besondere Commission aufgestellt werden, die unter der bei allen Commissionen üblichen Oberaufsicht des Stadtrathes und E.E. großen Stadtrathes die Verwaltung dieser Stiftung besorgen wird.

Die mir eigenthümlich zustehende Wohnbehausung Numero 1045 A, am St. Albangraben dahier, einseits neben dem mir ebenfalls zugehörenden Erbauerhofe No. 1046, anderseits neben Herrn Rudolf Weitnauer gelegen, soll als Verwaltungs-Local dieser Stiftung beibehalten werden, wobei ich noch bestimme daß dieses Haus nie an den Erbauerhof angebaut und dieser letztern Liegenschaft durch Bauten an demselben überhaupt kein Nachtheil zugefügt werden solle.

Das erforderliche Verwaltungs-Personal soll aus dem Ertrage dieses Vermögens auf angemessenen Art bezahlt werden.

Mein Wille ist es, daß das Capital ganz erhalten werde und nur die Zinsen und der Ertrag der Güter für wohlthätige und nützliche städtische Zwecke jährlich verwendet werden sollen, was auch bei grössern Unternehmungen durch Vertheilung der Ausgaben, oder deren allmäligen Amortisation aus dem Ertrage der Stiftung erzielt werden kann.

In der Hoffnung dass E.E. Stadtrath jeweilen in dem Sinne und Geiste der Beweggründe, die mich zu dieser Erbseinsetzung bestimmt haben handeln werde und die Schwierigkeiten nicht verkennend, welche spezielle Vorschriften namentlich im Verlaufe der Zeiten hervorrufen und selbst bessere und zeitgemäßere Verwendung der Mittel vereiteln könnten, enthalte ich mich der Vorzeichnung aller weitem Bedingungen und wünsche nur, daß diese Stiftung auch noch spätern Generationen durch Gottes Segen und die Einsicht der Behörden zum Nutzen und Frommen dienen möge.

Nach dem Absterben meiner innigst geliebten Ehegattinn sind dann noch folgende fernere Vermächtnisse und Legate von meiner Haupterbschaft zu berichtigen:

28. Wie schon bei meinem Absterben nach artikel 2 dieses Testamentes zu wohlthätigen Zwecken unter die städtischen Armenhäuser und Anstalten und die andern Wohlthätigkeits- und gemeinnützigen Anstalten Basels eine Summe von einer halben Million Franken vertheilt worden, so sollen unter dieselben bei dem Todesfalle meiner Gattinn wieder Fünfmahlhunderttausend Franken aus meinem Nachlaße verabfolgt werden. Die Repartition soll dann durch die Commission zur Verwaltung der Stiftung vorgenommen werden.
29. Eben so vermache ich nach dem Tode meiner geliebten Gattinn zahlbar der evangelischen Missionsgesellschaft dahier fernere zweimalhunderttausend Franken.
30. Meinem geliebten Schwager Herrn Daniel Burckhardt und dessen Ehegattinn, Frau Maria geborene Forcart legire ich die Summe von einer Million Franken; würde eines dieser Ehegatten vor mir sterben, so fällt die ganze Summe auf das Überlebende und wären Beide vor mir gestorben, so sind ihnen ihre Kinder respective Leibeserben substituirt.
31. Denselben Ehegatten, Herrn Daniel Burckhardt und Frau Maria geborene Forcart vermache ich hiermit mein Haus Numero Eintausend und sechs und vierzig an dem St. Albangraben, der Erbauerhof genannt, mit aller Zugehörde und Gerechtigkeit. Diese Liegenschaft sollen dieselben bis zu ihrem Tode nach Belieben benützen und bewohnen, dann aber soll dieselbe auf ihren Sohn Herrn Daniel Burckhardt, meinen Neffen, übergehen oder auf dessen Leibeserben. So lange Descendenten desselben sich vorfinden werden, so soll sie immer in dieser Descendenz bleiben und erst wenn diese erlischt, so soll sie von andern Nachkommen des ursprünglichen Fideicommissars übernommen oder sonst verkauft werden und der Erlös unter die Daniel Burckhardtischen Nachkommen überhaupt in die Stämme vertheilt werden. Sollte mit der Nachkommenschaft des Herrn Daniel Burckhardt Sohn die Descendenz des

Herrn Daniel Burckhardt Vater überhaupt erlöschen, indem auch keine Descendenten seiner andern Kinder mehr am Leben wären, so fällt der Erbauerhof auch auf die Stadt Basel.

Da ich über das Mobiliar laut Ehevertrag nicht von mir aus verfügen kann, aber doch gern sehen würde, wenn dasselbe nicht in eine Theilung fiel und in seinem ganzen Umfange bei einander erhalten würde und sehr wünsche, daß demgemäß verfahren würde, so ersuche ich meine geliebte Gattinn, die laut Ehevertrag Eigenthümerinn desselben wird, von sich aus durch letztwillige Verfügung die Anordnung zu treffen, was sie wohl thun wird, gewiß dadurch auch ihren eigenen Willen erfüllend, daß:

32. denselben Daniel Burckhardt Forcartischen Ehegatten im Falle des Vorabsterbens des Einen derselben dem Überlebenden und im Falle daß bei dem Tode meiner Gattinn beide gestorben sein würden, Herrn Daniel Burckhardt Sohn oder dessen Leibeserben das sämtliche Mobiliar und bewegliche Fahrhabe im Erbauerhofe, als Hausrath, was sich in den Zimmern, Kammern, Küche, Keller, Remise und Stallung an beweglichen Gegenständen vorfinden wird mit Einschluß der Pretiosen, Silbergeschirres, goldener Gegenstände, Gemälde, Kupferstiche, überhaupt Alles was nur immer im Hause sich befinden wird mit Ausnahme des Geldes, der Titel, Werthpapiere und Rechnungs- und Geschäftsbücher vermacht werde.

Doch soll dieser Wunsch nie den Sinn haben, daß meine geliebte Gattinn nicht theilweise über Gegenstände dieser Art zu Gunsten anderer Personen bei Lebzeiten oder auf den Todesfall als Andenken verfügen möge, wann und wie es ihr beliebt.

Dann vermache ich ferner:

33. den männlichen und weiblichen Dienstboten, welche bei meinem Tode im Hause waren und es bei meiner Gattinn Tod noch sein werden, für jedes Dienstjahr seit meinem Absterben noch eintausend Franken.

Der Magd Christina Georg vermache ich, wenn sie bei dem Tode meiner Gattinn noch in ihren Diensten sein wird und sich zu ihrer Zufriedenheit aufgeführt über dieses noch Fünftausend Franken.

Der Magd Ursula Buess, unter denselben Bedingungen ebenfalls besonders noch Fünftausend Franken.

34. Dem Gutsaufseher Heinrich Kapp soll vom Tode meiner Gattinn an eine jährliche, lebenslängliche Pension von eintausend Franken ausbezahlt werden, wenn sie mit seinem Verhalten zufrieden war und etwa das Legat nicht widerruft, wozu ich ihr förmlich das Recht gebe.

35. Unter den gleichen Bedingungen wie bei dem vorstehenden Legate vermache ich dem Gärtner Aloys Johannes und dessen Frau eine bis zum Absterben des zuletzt Lebenden von ihnen zu bezahlende Pension von jährlich eintausend Franken.

36. Dessen Schwägerin Maria Anna Glaser von Reinach vermache ich noch zweitausend Franken.

37. Dem Aufseher Wercklin, oder nicht erlebden Falls dessen Frau und Kindern vermache ich noch fernere zwanzigtausend Franken.

38. Den beim Absterben meiner geliebten Gattinn in deren Dienst befindlichen Gärtnern und deren Gesellen vermache ich jedem Franken fünfhundert, wenn sie nach mir stirbt.

39. Stirbt meine Gattinn nach mir, so soll den Pächtern meiner Güter, dem Müller in Brüglingen, dem Ziegler und dem Wirth in St. Jacob, die bei ihrem Tode im Pacht sein werden, ein jährlicher Pachtzins geschenkt werden.
40. Stirbt meine Gattinn nach mir, so bekommt Jacob Seiler Vater, wenn er dannzumal noch am Leben sein wird, ein ferneres Legat von fünfhundert Franken.
41. Eben so und unter gleichen Bedingungen der Maurer Hiltmann ein ferneres Legat von zweitausend Franken.
42. Im gleichen Falle der Siegrist Rietschin in St. Jacob fünfhundert Franken.
43. Der Wittwe meines Gutsverwalters Herrn Friedrich Aebi selig legire ich noch fernere dreissigtausend Franken, erst nach dem Tode meiner Gattin aber zahlbar und wenn diese mich überlebt.
44. Herrn Leonhard Respinger Stockmeyer dahier, oder wenn er vor mir sterben sollte, seiner Frau und seinen Kindern, legire ich noch fernere Einmalhundert Franken, die aber in so fern meine Gattinn mich überlebt, auch erst nach ihrem Tode ausbezahlt werden sollen.
45. Dem Gärtner Wittlin vermache ich noch fernere zweitausend Franken, auch erst nach meiner Gattinn Tode zahlbar.
46. Eben so vermache ich, aber nur auf den Fall, daß meine Gattinn nach mir stirbt, den Armen der Gemeinde Mönchenstein noch fernere dreitausend Franken.
47. Auf den Fall daß meine geliebte Gattinn ihr hienach genannten vier Geschwister zu gleichen Theilen zu ihren Erben einsetzen wird, oder aber daß dieselben oder deren Leibeserben in ihre Verlassenschaft direct als Intestaterben treten werden, so bestimme ich, daß wenn der Erbtheil eines Jeden der vier Geschwister oder der Branche eines solchen nicht eine Million Franken betragen sollte, das dazu Mangelnde aus meinem Vermögen ergänzt werden solle.

Diese Geschwister sind

- a. Frau Valeria Merian geborene Burckhardt, Ehegattin des Herrn Johann Jacob Merian.
- b. Herr Daniel Burckhardt Forcart.
- c. Herr Louis Burckhardt Forcart.
- d. Frau Rosalie La Roche geborene Burckhardt, Ehegattinn des Herrn Appellationsgerichtsstatthalters Dr. August La Roche.

Auch sollen dieselben oder ihre Descendenten abwechselnd das Recht haben die Herrschaftswohnung in Brüglingen unentgeltlich bewohnen zu dürfen, wenn es ihnen beliebt.

Würde sich der Fall ereignen, daß meine geliebte Ehegattinn vor mir sterben sollte, so sind alle von mir in diesem gegenwärtigen Testamente getroffenen Verfügungen, Legate und Vermächtnisse, die nicht ausdrücklich die Bedingung enthalten, dass sie nur dann gültig sein sollen, wenn meine Gattin mich überleben wird, so wie allfallsige Bestimmungen in Beizedeln getroffen, dennoch aufrechterhalten und auch in diesem Falle pünktlich zu vollziehen, dann aber natürlich gleich nach meinem Todesfalle, indem die zu ihren Gunsten getroffene Verfügung wegfiel und allein wegfallen solle.

Diese und allfallsige weitere von mir zu bestimmende Legate sind aus meiner Hinterlassenschaft nach meinem oder meiner geliebten Gattinn Tode frei von Erbsgebüß drei Monate nach dem Sterbefalle zu bezahlen.

Diese ist nun mein Testament und letzter Wille, der je nach den getroffenen Bestimmungen nach meinem Gott gefälligen Absterben vollzogen werden soll. Auch sollen von mir geschriebenen und unterschriebene Beizedel so vollzogen und ausbezahlt werden, als wenn die Legate, die ich auf diese Weise anordnen werde, im Testamente selbst bestimmt wären.

Auch behalte ich mir vor dieses mein Testament jeweilen abzuändern oder ganz aufzuheben, wie und wann es mir beliebt.

Urkundlich dessen habe ich dieses Testament aufmerksam durchgelesen, dasselbe durchaus meinem Willen gemäß gefunden und demnach auf jeder Blattseite eigenhändig unterschrieben, auch die hiezu besonders erbetenen Zeugen und den Notar ersucht, solches durch ihre Unterschriften, Petschaften und Insiegel zu rechtsbeständiger Kraft zu erheben, welches Alles geschehen ist auf Art und Zeit wie auswendig zu ersehen ist.

Ich Christof Merian Burckhardt, Bürger dahier zu Basel, erkläre und bezeuge hiermit, daß in dieser verschlossenen Schrift mein auf meine Requisition durch Notar Rudolf Schmid abgefaßtes Testament enthalten ist, das ich nach meinem Gott gefälligen Absterben pünktlich vollzogen haben will.

Zu Urkunde dessen habe ich dasselbe in Gegenwart der besonders hiezu erbetenen Herren Zeugen und des Notars hier eigenhändig unterschrieben und dieselben ersucht, dieser Verhandlung Zeugen zu sein.

Basel den sechs und zwanzigsten Merz Eintausend achthundert und sieben und fünfzig.

L.S. sig: Christof Merian Burckhardt
als Testirer

Wir die unterschriebene Zeugen und der Notar, sämtliche Bürger dahier zu Basel, urkunden hiermit, daß heute an dem zu Ende gemeldeten Tage Herr Christof Merian-Burckhardt, der Rentier und Bürger dahier zu Basel, uns hat in seine Wohnung berufen lassen und uns bei guten Sinnen und Verstand erklärt hat, daß in dieser uns vorgelegten Schrift, von ihm in unserer Gegenwart unterschrieben, sein Testament enthalten sei, das er nach seinem Gott gefälligen Absterben pünktlich vollzogen haben wolle und daß wir von ihm ersucht worden, dieser Testamentserrichtung Zeugen zu sein und dieselbe mit unseren Unterschriften, Petschaften und Insiegel zu bekräftigen, welchem Ansuchen wir denn auch entsprochen haben.

So geschehen in unzertrennter Handlung zu Basel in der Wohnung des Herrn Testirers, im Ernauerhof, am St. Albangraben, in No. 1046, in einem Zimmer des ersten Stockes, dessen Fenster gegen die Straße gehen den sechs und zwanzigsten Merz Eintausend achthundert sieben und fünfzig, Donnerstags Abends zwischen sieben und acht Uhr.

L.S. sig: Hier^s. Lotz, als erbetener Zeuge
L.S. " Rudolf Maas Dr. Med als erbetener Zeuge
L.S. " Werner Müller Bestäter als erbetener Zeuge
L.S. " Rud. Schmid J.U.Dr. Notarius

Auf das erfolgte Absterben des Testirers Herrn Christoph Merian-Burckhardt sel. ist dieses sein Testament den Gerichtsämtern von Basel unversehrt eingeliefert und sodann am 25 Aug. 1858 nach geschehenem Fürgebot der abintestaterben in außergewöhnlicher Sitzung publicirt und hierauf wörtlich dem testamentenprotocoll der Gerichtsschreiberei Basel einverleibt worden. Solches bezeugt in Basel den 6 September 1858.

L.S. sig: T Schneider
Gerichtsschrbr